

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „UNE Unternehmerinnen Netzwerk Eitorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Eitorf.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Schaffung und Steuerung eines Netzwerkes zur Förderung von selbstständigen und gewerbetreibenden Frauen und Freiberuflerinnen insbesondere durch:

- a) Austausch von Erfahrungen zur Selbstständigkeit
- b) die Unterstützung bei der unternehmerischen Weiterentwicklung
- c) die Entwicklung in die Selbstständigkeit
- d) die Unterstützung bei der Sichtbarkeit (Marketing, Werbung, PR etc.)
- e) Durchführung von Publikumsmessen/Fachmessen
- f) Zugang zu Ressourcen und Informationen
- g) Stärkung der Eitorfer Wirtschaft

(2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist gemeinnützig.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können nur selbstständige Frauen, gewerbetreibende Frauen und Freiberuflerinnen werden. Der Nachweis muss mittels offiziellem Dokument nachgewiesen werden.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine aktive Tätigkeit im Sinne des Vereins.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, haben aber alle Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge des Vereins und des Netzwerkes

(1) Der Jahresbeitrag des Vereins und des Netzwerkes beträgt 60 € und muss immer zum 1.1. des Kalenderjahres bezahlt werden. Unterjährige Eintritte sind zum jeweils 1. des Monats möglich. Der Beitrag verringert sich dann um 5 € je abgelaufenem Monat.

(2) Der Beitrag wird jährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

(3) Über die Höhe und Anpassung des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Sie haben den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten.

§ 7 Pflichten der Netzwerkmitglieder

Netzwerkregeln folgen

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: 1. und 2. Vorsitzende und Schatzmeisterin.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Vorsitzenden einberufen und geleitet, oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail mindestens zwei Wochen im Voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die zu gegebener Zeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Statuten treten mit der Gründung des Vereins am 15.05.2025 in Kraft.

§ 13 Haftung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Privat- und Geschäftsvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.
- (2) Die Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand haftet für seine Entscheidungen und Handlungen im Rahmen der Vereinsführung nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Für Schäden, die aus der ordnungsgemäßen Ausübung der Vereinsgeschäfte resultieren, haftet der Vorstand nicht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der ordnungsgemäßen Ausübung der Vereinsgeschäfte resultieren, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vorstands.